

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 11/2014

Montag, 08.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Nr.

49	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde - zur Aufforderung der Anmeldung unbekannter Rechte	155
50	Öffentliche Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund- Ems-Kanals von km 36,140 bis km 36,380 und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei km 36,260	157
51	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kranichholz“	161
52	Bekanntmachung über die Einebnung einer Grabreihe auf dem städtischen Friedhof Lüdinghausen „Auf der Geest“	163
53	Bekanntmachung über die Einebnung einer Grabreihe auf dem städtischen Friedhof „Dattelner Straße“ in Seppenrade	165

49/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

**Flurbereinigung Olfen
Az.: 33.7 – 4 12 02 -**

48653 Coesfeld, 25.11.2014
Leisweg 12
Tel. 02541/911-310

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 13.12.2012 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Olfen** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Lüdinghausen	Seppenrade	15	60, 62, 77, 78, 79
Coesfeld	Lüdinghausen	Seppenrade	17	45, 58, 87, 89, 94
Coesfeld	Lüdinghausen	Seppenrade	41	1, 2, 3, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 43

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Olfen ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für die vorgenannten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

gez. Birgit Kehl

50/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt - Außenstelle West -
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3400P-143.3/0172

Münster, den 24.11.2014

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 36,140 bis km 36,380 und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei km 36,260

I.

Die Trägerin des Vorhabens (TdV)

- die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes),
vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln -

hat einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme

Ausbau der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal (DEK) von km 36,140 bis km 36,380 und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei DEK-km 36,260

gestellt.

Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung des Dortmund-Ems-Kanals von DEK-km 36,140 bis DEK-km 36,380 durch Zurücklegung der Kanalufer und Vertiefung des Kanals
- Abbruch der Lüdinghausener DB-Brücke und Neubau der Eisenbahnbrücke Lüdinghausen Nr. 45N bei DEK-km 36,260
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - (GDWS - ASt West -), Cheruskerring 11, 48147 Münster. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in Form eines Genehmigungsbescheides (Planfeststellungsbeschluss) oder in Form eines Ablehnungsbescheides (Versagungsbeschluss) durch die GDWS - ASt West - als zuständiger Planfeststellungsbehörde.

III.

Das Vorhaben ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), UVP-pflichtig. Die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Erläuterungsbericht, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnis, Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit zugehörigen Plänen, Fledermauskundlicher Fachbeitrag, Faunistisches Fachgutachten Avifauna, Amphibien & Zauneidechse, Faunistisches Fachgutachten Asiatische Keiljungfer, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sind Bestandteile der auszulegenden Unterlagen und können von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG.

IV.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 05.01. bis 04.02.2015

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - ,
Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster,

2. Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 / Planen und Bauen, Zimmer-Nr. 309-311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

V.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind gemäß § 27a VwVfG darüber hinaus innerhalb des o. g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse www.ast-west.gdws.wsv.de in der Rubrik "Aktuelles" unter "Planfeststellung" / "laufende Verfahren" zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

VI.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sowie Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 18.02.2015 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder bei der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird

gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattfinden, der dann gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (05.01.2015) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Ramb

51/2014

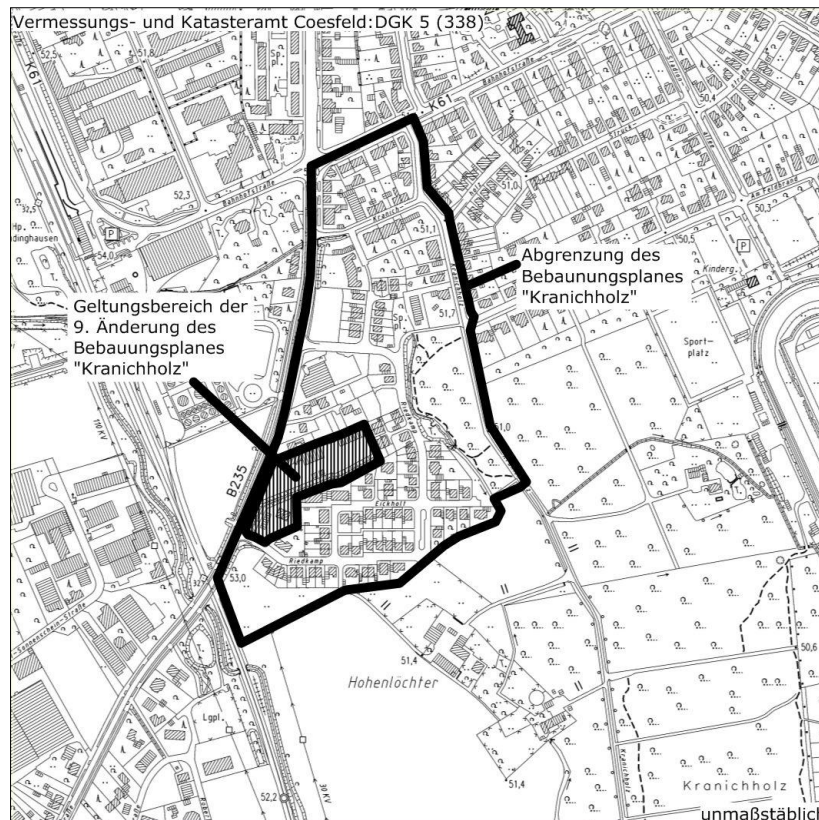
Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung der
9. Änderung des Bebauungsplanes „Kranichholz“

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes mit Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Mit der Planänderung soll eine Misch- / Wohnbebauung auf dem ehemaligen gemischt / gewerblich genutzten Grundstück zulässig werden, das bislang isoliert innerhalb des umgebenden Wohngebietes „Kranichholz“ gelegen ist.
Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kranichholz“ mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 15.12.2014 bis einschließlich 29.01.2014

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lüdinghausen verfügbar:

- I. die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf zur 9. Änderung „Kranichholz“ mit der allgemeinen Bestandsbeschreibung, die den heutigen Zustand des Plangebietes und seine Bedeutung für die Ökologie aufzeigt, der Feststellung, dass durch die Planänderung in Form eines „Bebauungsplanes der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und ausgelöst werden, Angaben zur Entbehrlichkeit des seinerzeit wegen des nun aufgegebenen Gewerbebetriebes errichteten Lärmschutzwalles
- II. die Artenschutzprüfung des Büros ökon mit der Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG mit dem Fazit, dass bei Umsetzung vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen und geeigneter Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können,
- III. die gutachterliche Stellungnahme der Terra Umwelt Consulting zum Rückbau des Gewerbebetriebes mit Bezug auf Untergrundverunreinigungen
- IV. Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 23.7.2014, mit Hinweisen auf die im Plangebiet zu überprüfenden Altlastenflächen
- V die – initiiert durch Stellungnahme IV – vom Büro GeoConsult (Dülmen) erstellte Orientierende Altlastenuntersuchung mit Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vom 22.11.2014 mit Hinweisen zu Sanierungsmaßnahmen
- VI das seinerzeitige Schalltechnische Gutachten von 1997 zu Lärmauswirkungen des Straßen- und Schienenverkehrs auf die Nutzungen im Plangebiet sowie aktuelle diesbezügliche Aussagen
- VII. Stellungnahme der IHK vom 22.7.2014, mit Hinweisen auf zum Plangebiet benachbarte Betriebe mit gewerblichen Emissionen
- VIII Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.6.2014 zur erforderlichen Sondierung zu bebauender Flächen, um eine Kampfmittelgefährdung des Plangebiets auszuschließen

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der Stadt Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdinghausen, 04.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

52/2014

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen wird folgende Grabreihe und einzelne Grabstätten eingeebnet und somit zur Neubelegung freigemacht:

Teil C, Feld 4,	Reihe 6	Grabstellen 1-18	(Reihengräber)
Teil C, Feld 4	Reihe 7	Grabstellen 1,2 und 5	(Reihengräber)

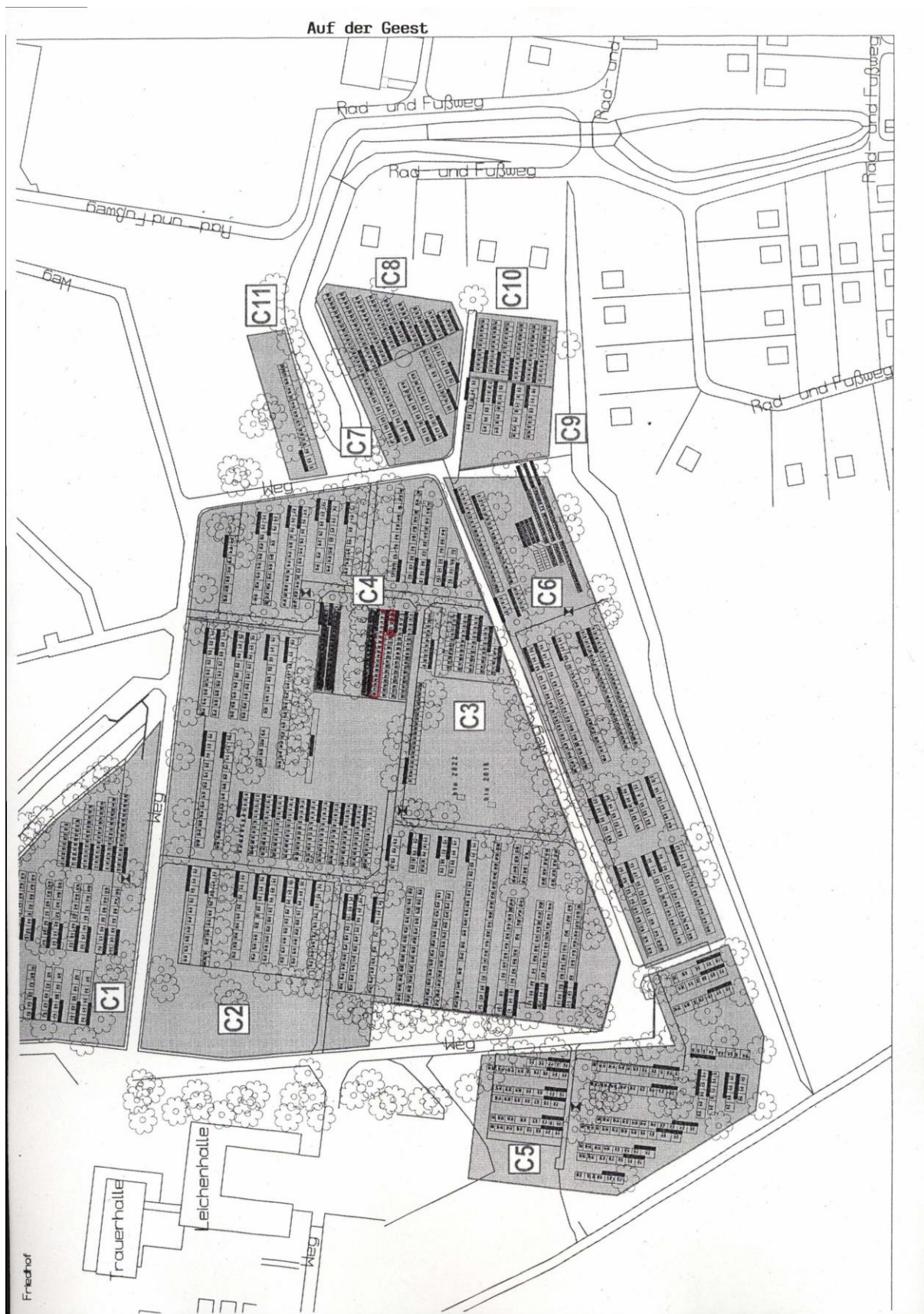
Die vorgeschriebene Ruhefrist wird bei jedem Grab gewahrt. Die Angehörigen werden gebeten, die Bepflanzung und Grabsteine bis zum 30.04.2015 zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Friedhofspersonal die Grabfelder räumen und einebnen.

Lüdinghausen, 01.12.2014

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann



53/2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf dem Kommunalfriedhof „Dattelner Str.“ in Seppenrade wird folgende Grabreihe teilweise eingeebnet und somit zur Neubelegung freigemacht:

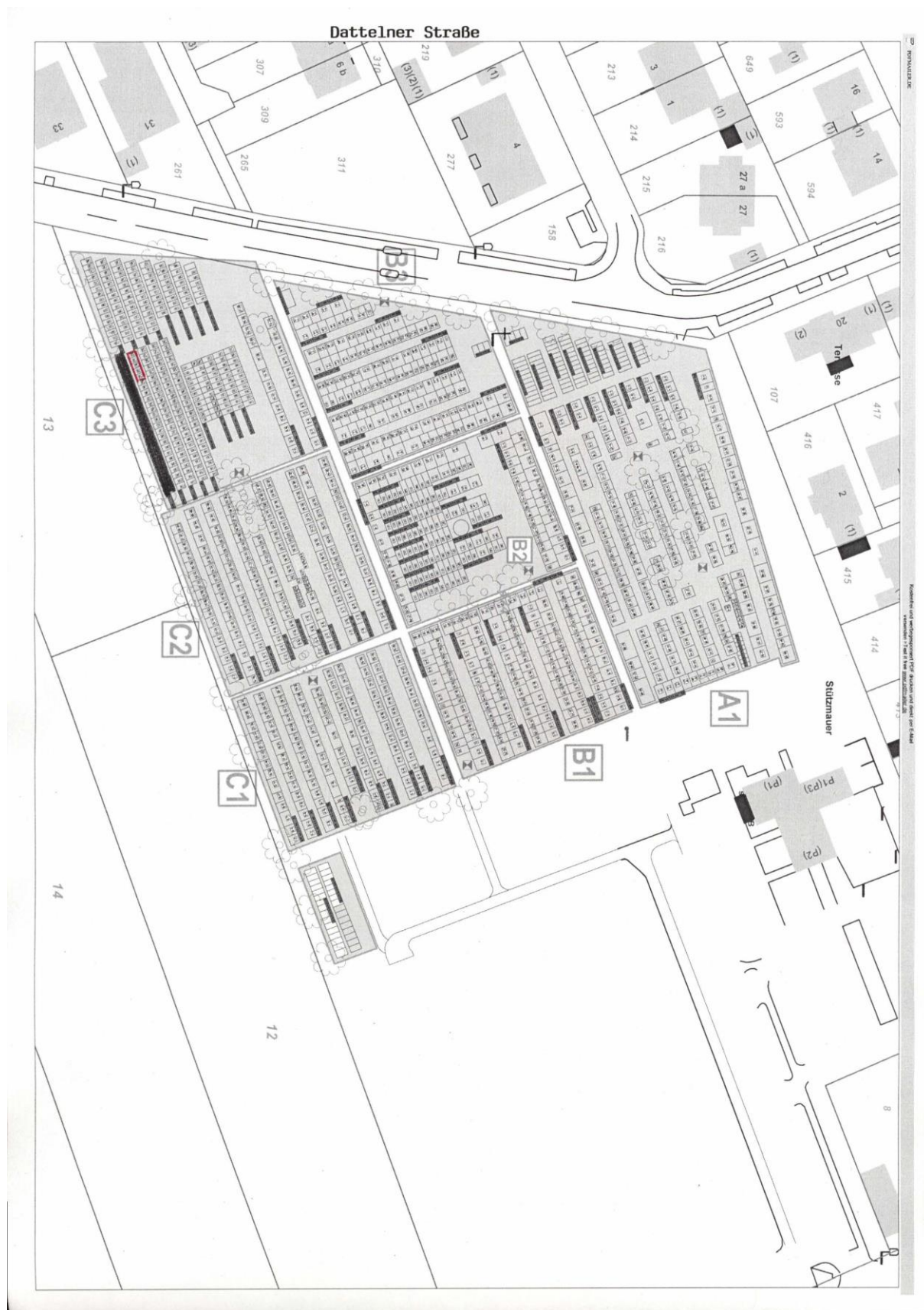
Teil C, Feld 3, Reihe 2, Grabstellen 21-25 (Reihengräber)

Die vorgeschriebene Ruhefrist wird bei jedem Grab gewahrt. Die Angehörigen werden gebeten, die Bepflanzung und Grabsteine bis zum 30.04.2015 abzuräumen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Friedhofspersonal die Grabfelder räumen.

Lüdinghausen, 01.12.2014

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann



Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich